

Informationen zur Verwendung dieses Vertrages

C&P Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik mbH (im Folgenden „Auftragsverarbeiter“) stellt diesen vorformulierten Vertragstext zur Auftragsverarbeitung nach deutschem Datenschutzrecht zur Verfügung.

Das deutsche Datenschutzrecht sieht für einige Bestandteile dieses Vertrages die Schriftform oder die elektronische Form vor. Damit der Unterschriftsprozess möglichst reibungslos und schnell abläuft, bitten wir Sie, wie folgt vorzugehen:

1. Füllen Sie die zu ergänzenden Angaben auf den folgenden Seiten aus. (bitte alle Textfelder)
2. Nehmen Sie keinerlei Änderungen außerhalb der Textfelder vor.
3. Unterschreiben Sie die geforderten Bestätigungen (Seite 2 und 13).
4. Senden Sie zwei unterzeichnete Exemplare des gesamten Dokumentes (Seite 1 bis 21) vollständig an die Adresse der C&P in Hamburg.

Wir werden Ihnen dann nach Erhalt der vollständigen Unterlagen ein gegengezeichnetes Exemplar des Vertrages zukommen lassen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre C&P Capeletti & Perl GmbH

C&P Capeletti & Perl
Gesellschaft für Datentechnik mbH
Wendenstraße 4
20097 Hamburg

Ihre Angaben (Auftraggeber Daten):

Firma / Name1:

Firma / Name2:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Ich bestätige hiermit, dass ich die hier beigefügten Dokumente vom Auftragsverarbeiter:

- Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
- Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen
- Anlage 2: Benennung des Datenschutzbeauftragten, Ansprechpartners
- Anlage 3: Eingesetzte Unterauftragnehmer
- Anlage 4: Vereinbarte Leistungsstandorte gem. § 7

ohne Änderungen unterschrieben habe. Sofern durch mich oder durch mich veranlasst inhaltliche Änderungen an den Vertragsdokumenten vorgenommen wurden, so besteht Einigkeit, dass diese Änderungen unwirksam sind und der Vertrag ausschließlich in der zum Download zur Verfügung gestellten Version Gültigkeit hat.

Unterschrift

Vorname, Nachname:

Position:

Ort, Datum

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vereinbarung)

Zwischen

- im Folgenden: Auftraggeber

sowie

C&P Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik mbH
Wendenstraße 4
20097 Hamburg

- im Folgenden: Auftragsverarbeiter

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

Die Vertragsparteien planen bzw. unterhalten bereits eine Geschäftsbeziehung. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz. Die Vereinbarung wendet sich an Kunden, bei denen der Auftragsverarbeiter technische oder softwaretechnische Dienstleistungen erbringt. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich i.d.R. nicht um Tätigkeiten, bei denen der eigentliche Dienstleistungszweck die Verarbeitung von Daten ist. Die Regelung wird getroffen, weil eine Einsicht in Informationen oder die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit der Auftragsverarbeiter eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber weisungsgebunden vornimmt, oder diese nicht ausgeschlossen werden kann, stellt diese Tätigkeit eine Auftragsverarbeitung dar. Daher ist es erforderlich, dass die Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) schließen.

Soweit hier nicht anders geregelt, erfolgt die Verarbeitung von Daten oder personenbezogenen Daten ausschließlich durch den Auftraggeber.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO).
- (2) Der Auftragsverarbeiter selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung.
- (3) Soweit der Auftragsverarbeiter unter Verstoß gegen diese Vereinbarung und gegen die DS-GVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst bestimmt, gilt der Auftragsverarbeiter in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO.

§ 3 Definitionen

- (1) „Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- (2) Daten, Informationen und/oder „personenbezogene Daten“ sind im Kontext dieser Vereinbarung alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;
- (3) „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- (4) „Weisung“ ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragsverarbeiters mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers.
- (5) „Unterauftragnehmer“ ist jeder weitere Auftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters i.S.d. Art. 28 Abs. 4 DS-GVO
- (6) „Dritter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- (7) „Drittland“ ist ein Land, das sich außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums befindet.

§ 4 Gegenstand und Dauer des Auftrags/der Verarbeitung

- (1) Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich fallweise aus den vom Auftraggeber erteilten Auftrag zur Durchführung von technischen oder softwaretechnischen Dienstleistungen.
- (2) Soweit sich der Gegenstand nicht oder nicht vollständig aus dem Auftrag ergibt, ist Gegenstand der Verarbeitung:
 - *Erbringung von technischen oder softwaretechnischen Dienstleistungen, bei denen der eigentliche Dienstleistungszweck nicht die Verarbeitung von Daten ist. Die Regelung wird getroffen, weil eine Einsicht in Informationen oder die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann.*
 - *Mögliche Bereitstellung von personalisierten Softwarelizenzen im Rahmen des Lizenzmanagements. Ggf. kann es zu einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an Softwarehersteller kommen.*
- (3) Die Dauer des Auftrags richtet sich nach der Dauer der Durchführung der beauftragten Dienstleistungen, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung sowie Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

- (1) Soweit sich Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung nicht bereits aus dem Dienstleistungsauftrag ergeben, geltend die folgenden Bestimmungen ergänzend.
- (2) Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragsverarbeiter auf die folgenden Daten Zugriff hat oder erlangen könnte:

Art der möglichen Daten	Kategorien betroffener Personen
Personalstammdaten	Kunden
Kundendaten	Mitarbeiter
Auftragsdaten	Interessenten
Verwaltungsdaten	Lieferanten
Abrechnungsdaten	Abonnenten
Kommunikationsdaten	Handelsvertreter
Ggf. weitere durch den Auftraggeber erfasste Daten (alle Arten)	Ansprechpartner

§ 6 Weisungsbefugnis

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3a DS-GVO vor.
- (2) Ansprechpartner (weisungsberechtigte Personen) des Auftraggebers sind:

Position	Name, Vorname

Sofern keine weisungsberechtigten Personen benannt sind, sind ausschließlich die Geschäftsführer-innen/Inhaber-innen des Auftraggebers weisungsbefugt.

- (3) Ansprechpartner (weisungsempfangende Personen) des Auftragsverarbeiters sind:

Position	Name, Vorname
Geschäftsführerin	Verena Müller-Thiel
Geschäftsführer	Matthias Erfurt
Geschäftsführer	Marc Schumacher

- (1) Die Weisungen werden anfänglich durch den entsprechenden Dienstleistungsauftrag des Auftraggebers festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragsverarbeiter bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).
- (2) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragsverarbeiter darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (4) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten.
- (5) Die Weisungen des Auftraggebers werden vom Auftraggeber dokumentiert und dem Auftragsverarbeiter unmittelbar nach erfolgter Dokumentation als unterschriebene Kopie zur Verfügung gestellt.
- (4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer vom Auftragsverarbeiter als wesentlich angesehenen Änderung des Auftrags steht

dem Auftragsverarbeiter ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragsverarbeiters auf der Änderung, so ist diese Änderung als wichtiger Grund anzusehen und erlaubt eine fristlose Kündigung des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages. Das Bestehen eines Dienstleistungsauftrages und die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung aus dem Dienstleistungsauftrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Leistungsort / Übermittlung in Drittland

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird die vertraglichen Leistungen ausschließlich in Deutschland erbringen. Etwaige Unterauftragnehmer werden die sie betreffenden Leistungen an den mit dem Auftraggeber in Anlage 4 vereinbarten Leistungsstandorten in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen.
- (2) Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.

§ 8 Wahrung von Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist zudem verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- (3) Weiterhin sind alle Personen des Auftragsverarbeiters bzgl. der Pflichten zur Wahrung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) des Auftraggebers zu verpflichten.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO) genügen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat solche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme

und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.

- (3) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (4) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.
- (6) Eine Darstellung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

§ 10 Unterauftragsverhältnisse, weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer)

- (1) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung, des Auftraggebers, welche auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, in Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
- (3) Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung nach Abs. 1 informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragsverarbeiter den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
- (4) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage 3 aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragsverarbeiter tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
- (5) Der Auftragsverarbeiter muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter

- vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
- (6) Ist der Auftragsverarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragsverarbeiter festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den in dieser Vereinbarung beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt.
 - (7) Durch schriftliche Aufforderung, welche auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragsverarbeiter Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
 - (8) Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

§ 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragsverarbeiter die vertragsgegenständlichen Daten nur nach den Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 12 Unterstützung durch den Auftragsverarbeiter bei Pflichten nach Art. 12 - 23, 33 - 36 DS-GVO

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche der betroffenen Personen gem. Artt. 12-23 DS-GVO (Informationspflichten, Betroffenenrechte, Recht auf Vergessenwerden, Recht auf Datenportabilität etc.)
- (2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Artt. 33, 34 DS-GVO.
- (3) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO mit allen ihm zur Verfügung

stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DS-GVO der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber auch hierbei.

§ 13 Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich
 - bei Verstößen des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab;
 - wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt;
 - über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit sie sich auf den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- (2) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

§ 14 Rückgabe und Löschung von Daten und Datenträgern bei Vertragsende

- (1) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen (Vertragsende) muss der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers vertragsgemäß löschen, sofern sich Daten oder Kopien von Daten innerhalb seiner Sphäre befinden. Im Falle einer Beendigung des Dienstleistungsvertrages gilt die Weisung zur Löschung aller Daten zum Zeitpunkt des Vertragsendes durch den Auftraggeber als erteilt. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Erstellung erforderlicher Sicherheitskopie seiner Daten. Eine Erklärung über die Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Recht der Datenherausgabe Gebrauch macht, hat er den Auftragsverarbeiter vor Vertragsende schriftlich oder in Textform zu beauftragen.
- (2) Entstehen im Rahmen der Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch Datenträger, die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

- (3) Soweit ein Transport eines Datenträgers vor Löschung unverzichtbar und vom Auftraggeber beauftragt ist, wird der Auftragsverarbeiter den Datenträger verschlüsseln. Der Auftraggeber entscheidet über Art der Abholung bzw. über die Art des Versandes des Datenträgers.

§ 15 Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Der Auftragsverarbeiter weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Der Auftragsverarbeiter kann den Nachweis insbesondere durch Vorlage der folgenden Informationen erbringen:
- Durchführung eines Selbstaudits
 - Testat eines Sachverständigen (z.B. Datenschutzbeauftragten, oder ähnliche Stelle)
 - Zertifikat zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z. B. ISO 27001)
 - genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO
 - Zertifikate nach Art. 42 DS-GVO
- (3) Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigte Zweifel daran geltend macht, dass diese Nachweise nach Abs. 2 unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Auftraggebers dies rechtfertigen, kann der Auftraggeber Vor-Ort-Kontrollen gemäß Abs. 4 durchführen.
- (4) Im Fall des Abs. 3 kann der Auftraggeber im Rahmen der Geschäftszeiten (Montags bis Freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr) auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters die Geschäftsräume des Auftragsverarbeiters, in denen Daten des Auftraggebers verarbeitet werden, betreten, um sich von der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag zu überzeugen. Die Kontrollen sind mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmen, so dass eine entsprechende Sicherstellung hinsichtlich des Betriebsablaufes beim Auftragsverarbeiter erfolgen kann.
- (5) Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragsverarbeiter stehen, hat der Auftragsverarbeiter gegen diesen ein Einspruchsrecht. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber einen Prüfer zu beauftragen, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht.
- (6) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragsverarbeiter unterstützt. Insbesondere

verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung, welche auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

- (7) Der Auftraggeber wird den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (8) Entstehen durch die Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers zusätzliche Kosten für den Auftragsverarbeiter, so trägt diese der Auftraggeber gemäß Preisliste des Auftragsverarbeiters.

§ 16 Nennung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird einen Datenschutzbeauftragten benennen, soweit die Voraussetzungen des Art. 37 DS-GVO oder §38 BDSG vorliegen.
- (2) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DS-GVO erfüllt werden.
- (3) Die nach Abs. 1 zu benennende Person wird in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung benannt.

§ 17 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragsverarbeiter haften für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- (2) Der Auftragsverarbeiter haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
 - er den aus der DS-GVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen des Auftraggebers handelte oder
 - er gegen die rechtmäßig erteilten Weisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
- (3) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragsverarbeiter vorbehalten.
- (4) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter haftet der Auftragsverarbeiter für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er
 - seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen des Auftraggebers

oder gegen diese Weisungen gehandelt hat.

(5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 18 Schriftformklausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 20 Anwendbarkeit

(1) Diese Vereinbarung findet mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien Anwendung.

§ 21 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragsverarbeiters.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Ort, Datum

Unterschrift des Auftragsverarbeiters C&P

Anlagen:

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 2: Benennung des Datenschutzbeauftragten und des Ansprechpartners

Anlage 3: Eingesetzte Unterauftragnehmer

Anlage 4: Vereinbarte Leistungsstandorte gem. § 7

Anlage 1

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft die C&P Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik mbH nachfolgend dargelegte technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle**

Arbeitsbereich:

Videoüberwachung der Zugänge; Chipkarten-/Transponder-Schließsystem; Bewegungsmelder Sicherheitsschlösser; Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.); Personenkontrolle beim Empfang; Begleitung des Besuchers durch Mitarbeiter; Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal; Alarmanlage

Serverraum:

Chipkarten-/Transponder-Schließsystem; Sicherheitsschlösser; Protokollierung der Zutritte; Begleitung des Wartungsarbeiters durch Mitarbeiter

Besucherregelung:

Begleitung des Besuchers durch Mitarbeiter; Trennung von Bearbeitungs- und Publikumszonen; Personenkontrolle beim Empfang; Türsicherung

- **Zugangskontrolle:**

Verwaltungssystem:

Active Directory - Benutzerverwaltung

Identifikation/Authentifizierung:

Erstellen von Benutzerprofilen; Zentrales anlegen des Benutzers; Zuordnung von Benutzerrechten; Authentifikation mit Benutzername / Passwort; Passwortvergabe durch den Benutzer; Schulung zu Passwortanwendung; Sperre ausgeschiedener Beschäftigter; Automat.

Bildschirmschoner

Technischer Zugangsschutz:

Viren-Scanner für Server; Viren-Scanner für Clients; Einsatz von VPN-Technologie;
Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten; Einsatz von zentraler Smartphone Administration über Exchange ECP (z.B. zum externen Löschen von Daten); Einsatz einer Hardware-Firewall;
Verschlüsselung von W-LAN; Einsatz einer Software-Firewall; Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks

- **Zugriffskontrolle**

Erstellen eines Berechtigungskonzepts; Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator;
Rechteeübergabe benutzerspezifisch nach Aufgabe; Regelmäßige Überprüfung des Berechtigungssystems; Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert;
Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge; Passwortwechsel; Sichere Aufbewahrung von Datenträgern; physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung; ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern; Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern;
Protokollierung der Vernichtung; Verschlüsselung von Datenträgern

- **Trennungskontrolle**

Trennung durch Berechtigungssystem; Eigenständige Datenbank; Trennung von Produktiv- und Testsystem; Mandantenfähigkeit

- **Pseudonymisierung und Verschlüsselung**

Trusted Third Party; Anlassbezogene softwarebasierte Verschlüsselung bei Datenspeicherung;
Anlassbezogene hardwarebasierte Verschlüsselung bei Datenspeicherung

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Weitergabekontrolle**

Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln; E-Mail-Verschlüsselung;
Datenschutzgerechte Entsorgung nicht mehr benötigter Datenträger; Transportsicherung;
Datenschutzgerechte Entsorgung Papierdokumente mit Papiertonne/Schredder mit der Sicherheitsstufe 3; Protokollierung; Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und –Fahrzeugen

- **Eingabekontrolle**

Protokollierung der Eingabe; Änderung und Löschung von Daten auf Feldebene in Anwendungsprogrammen; Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen; Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzeptes

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle**

Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV); Klimaanlage in Serverräumen; Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen; Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen; Feuer- und Rauchmeldeanlagen; Feuerlöschgeräte für Serverraum; Einsatz von Virtualisierungstechnologie; Erstellen eines Backup- & Recoverykonzeptes; Testen von Datenwiederherstellung; Erstellen eines Notfallplans; Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort; Serverräume nicht unter sanitären Anlagen; Virenschutz / Firewall; Einsatz von RAID-Verfahren für Speichersysteme

- **Belastbarkeitskontrolle**

Die Verarbeitung der Daten soll tolerant gegenüber Störungen und Fehlern sein.

Virenschutz/Anti-Malware/Anti-Ransomware; großzügig vorhandene Netzwerkkapazität; gehärtete Hardware gegen insbesondere DoS- und DDoS-Angriffe; IDS/IPS; geeignete Systemarchitektur/DMZ; Firewall

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Schriftlich fixierte Regelungen der Verantwortlichkeiten für Datenschutz
- Schriftlich fixierte Regelungen der Verantwortlichkeiten für Informationssicherheit
- Existenz eines angemessenen Informationssicherheitsmanagements
- Existenz eines angemessenen Incident Response Managements z.B. Ticketsystem
- Durchführung einer Informationsklassifizierung
- Regelmäßige Aufklärung und Sensibilisierung der Mitarbeiter und Führungskräfte
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)
- Auftragskontrolle, um weisungsgemäße Auftragsverarbeitung zu gewährleisten:
 - Strikte Einhaltung der im vorliegenden Auftragsverarbeitungs-Vertrag festgeschriebenen Vereinbarungen und diesbezügliche Überprüfungen
 - Konzept dahingehend, wie die regelmäßige Kontrolle des Auftragsprozesses erfolgt (z.B. Vorlage von Self-Assessments, Vorlage der Verträge mit Unterauftragnehmern,

- Durchführung von Kontrollen bei Subunternehmern durch den Auftragnehmer)
- Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z. B. anhand: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Anlage 2

Benennung des Datenschutzbeauftragten

Der Auftragsverarbeiter benennt:

- Als Datenschutzbeauftragten:
Herold Unternehmensberatung GmbH
Herr Philipp Herold
Anschrift:
Rudolf-Diesel-Straße 10
23617 Stockelsdorf
Tel.: +49 451 49 88 023
E-Mail: philipp.herold@hub24.de

- Als Ansprechpartner:
C&P Capeletti & Perl
Gesellschaft für Datentechnik mbH
Herr Matthias Erfurt
Anschrift:
Wendenstraße 4
20097 Hamburg
Tel.: +49 40 23 622 0
E-Mail: erfurt@cpgmbh.de

Anlage 3

Unterauftragsverhältnis beim Auftragsverarbeiter zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Teilleistungen	Ort der Leistungserbringung
Mittermeier & Ungelenk GmbH Kopiertechnik - Computertechnik Papenreye 21 22453 Hamburg	Durchführung von Hardwarereparaturen an Druck-/ Kopiersystemen.	In den Räumlichkeiten des Auftraggebers.
Hilker & Pahl GmbH Gesellschaft für Datentechnik Kiebitzstr. 17-19 22089 Hamburg	Durchführung von Hardwarereparaturen an Druck-/ Kopiersystemen.	In den Räumlichkeiten des Auftraggebers.

Anlage 4

Vereinbarte Leistungsstandorte gem. § 7 der Vereinbarung

Name und Anschrift des Auftragsverarbeiters	Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Ort der Leistungserbringung
C&P Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik mbH Wendenstraße 4 20097 Hamburg	Mittermeier & Ungelenk GmbH Kopiertechnik - Computertechnik Papenreye 21 22453 Hamburg	In den Räumlichkeiten des Auftraggebers.
C&P Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik mbH Wendenstraße 4 20097 Hamburg	Hilker & Pahl GmbH Gesellschaft für Datentechnik Kiebitzstr. 17-19 22089 Hamburg	In den Räumlichkeiten des Auftraggebers.